

Tätigkeitsbericht des Grazer Altstadtanwaltes 2011

Tätigkeitsbericht des Grazer Altstadtanwaltes für das Jahr 2011 samt Zusammenfassung der ersten Funktionsperiode 2009 - 2011.

1. Gesetzesauftrag

Gem. § 15 Abs. 3 GAEG 2008 ist der Grazer Altstadtanwalt verpflichtet, der Landesregierung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der an den Landtag weiterzuleiten ist. Diesem Gesetzesauftrag kommt der Grazer Altstadtanwalt mit dem nachstehenden Bericht für das Jahr 2011 nach und ergänzt diesen mit einer kurzen Zusammenfassung der ersten, dreijährigen Funktionsperiode.

2. Für den Altstadtsschutz relevante Entwicklungstendenzen

2.1. Graz ist CITY of DESIGN:

Nach der Verleihung der UNESCO Auszeichnungen "Weltkulturerbe" in den Jahren 1999 und 2010 wurde Graz im Berichtsjahr auch in die Liste der UNESCO-Cities of DESIGN aufgenommen, womit auch die der Stadt innewohnende Bedeutung der Baukunst und Architektur hervorgehoben wurde. Sinn und Nutzen von Design hat in den letzten Jahrzehnten vor allem in Europa einen enormen Bedeutungszuwachs erfahren, den es vielfältig zu nutzen gilt. Im Zusammenwirken von gewerblichem Handwerk, Architektur und Technik entstand eine eigene Disziplin, die als Schrittmacher für Innovationen und wirtschaftliche Entwicklungen fungiert. Die UNESCO versteht unter Design nicht nur bloßes "Styling" sondern darüber hinaus die Entwicklung von Dienstleistungen und Produkten, die auf Nachhaltigkeit Wert legt, globale Prozesse berücksichtigt und auf die gesellschaftliche Dynamik vor Ort abzielt. Wichtige Grundlage dafür ist unter anderem auch ein selbstverständliches Bewußtsein für das traditionelle Bauerbe.

Die ASVK nahm die Prädikatsverleihung zum Anlass, der Landeshauptstadt Graz den Vorschlag zu unterbreiten, für das Stadtgebiet ein einheitlich gestaltetes Beleuchtungs- und Reklamekonzept zu erstellen, das sich einer CITY of DESIGN würdig erweist und bot dafür die Mitarbeit der Kommission an. Einer Reaktion der Stadt wird mit Interesse entgegengesehen.

2.2. Graz wächst weiter:

Wie schon im Bericht 2010 dargestellt, nimmt die Bevölkerung der Landeshauptstadt derzeit und nach den vorliegenden Prognosen auch in den nächsten Jahren stark zu, weshalb der Wohnraumbeschaffung samt dazugehöriger Infrastruktur große Bedeutung zukommt. Dies wirkt sich daher auf den Grazer Altstadtsschutz insoferne aus, als nach wie vor ein starker Trend besteht, die Dachböden zu Wohnungen auszubauen. Dem steht die ASVK im Einklang mit dem GAEG nicht von vorneherein negativ gegenüber. Eine positive Begutachtung setzt jedoch eine sensible, von baukünstlerischer Qualität geprägte Planung voraus, die eine Beeinträchtigung der baulichen Charakteristik der historischen Dächer vermeidet. Projekte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können und dürfen daher von der ASVK nicht positiv begutachtet werden. Die Anzahl der Negativbegutachtungen ist daher gegenüber dem

Vorjahr gestiegen und die der Positivbegutachtungen zurückgegangen (siehe Statistik Punkt 5.).

Um die Planungsqualität zu verbessern, fand im Zusammenwirken von ASVK, Altstadtanwalt und Ziviltechnikerforum im Berichtsjahr ein Seminar für Planerinnen und Planer mit dem Titel "Bauen in der Altstadt am Beispiel von Graz" statt, das auch in den kommenden Jahren mehrmals wiederholt werden soll.

Das derzeit in Bearbeitung stehende Stadtentwicklungskonzept (STEK) 04 muss der Bevölkerungszunahme Rechnung tragen. Die ASVK hat daher zum Entwurf der Stadt Graz Stellung genommen und im Wesentlichen ausgeführt:

- Qualitätsvolle Architektur muss im Interesse der Stadtentwicklung stärker verankert, durch Ausschreibungen und Wettbewerbe umgesetzt und der Öffentlichkeit vermittelt werden. Außerdem wurde moniert, dass die Baubehörde das öffentliche Interesse der Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu wenig bis gar nicht wahrnehme.
- Zur Erhaltung des UNESCO-Weltkulturerbes und des Kulturerbes in den GAEG-Schutzzonen ist eine weitere Verdichtung der Wohngebiete nur eingeschränkt und behutsam möglich. Neuer Wohnraum kann in den Schutzzonen in der Regel nur im vorhandenen Bestand, allenfalls zu Lasten anderer Nutzungen (z.B. Büros) geschaffen werden. Auch leerstehende Wohnungen sollten wieder nutzbar gemacht werden, um den bestehenden Druck auf die schutzwürdigen Dächer zurückzunehmen.
- Dem Erhalt des äußeren Erscheinungsbildes der Grazer Gründerzeitviertel muss besonderes Augenmerk geschenkt werden (Erhaltung der Vielfalt).
- Grünflächen in den Villengebieten, Höfen und Vorgärten sind von einer Bebauung freizuhalten.

Die endgültige Beschlussfassung des STEK 04 durch den Grazer Gemeinderat stand zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Tätigkeitsberichtes noch aus.

3. Neubestellung der ASVK

Nach Ablauf der letzten Legislaturperiode des Landtages war die ASVK von der Landesregierung unter Beachtung der Nominierungsrechte des Landes, der Stadt Graz, der Universität Graz, der Technischen Universität Graz, des Bundesdenkmalamtes sowie der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten neu zu bestellen. Die Angelobung der neuen Kommission und des neuen Vorsitzenden Arch. Dipl.-Ing. Dr. Wolfdieter Dreiholz fand am 1. Februar 2011 statt. Die neue Kommission legt ihr besonderes Augenmerk auf nachstehende Schwerpunkte:

- baukünstlerische Qualität von Zu-, Um- und Neubauten in den Schutzzonen
- Evaluierung der gegenwärtigen Schutzzonen auch unter dem Blickwinkel der Erweiterung des UNESCO-Weltkulturerbes Eggenberg und
- Koordination mit der Grazer Stadtplanung

4. Vollzug des GAEG 2008 aus der Sicht der Grazer Altstadtanwaltschaft

Wie in den beiden ersten Berichtsjahren hat sich der Altstadtanwalt auch 2011 bemüht, durch aufklärende Informationen bei Bauverhandlungen, Lokalausweisen, Seminaren und Einzelgesprächen Wege zu finden, bevor der Rechtsweg als letzte Konsequenz beschritten werden muss. Dies ist in den meisten Fällen gelungen. Lediglich in zwei Fällen war der Altstadtanwalt gezwungen, von seinem Berufungsrecht Gebrauch zu machen. Beide Berufungen zeigten Wirkung. Im ersteren Fall (Werbetafel) wurde auf das Projekt verzichtet, im zweiten Fall (großflächige Solaranlage) wurde das Projekt im Zuge des

Berufungsverfahren abgeändert, sodass von einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde Abstand genommen werden konnte.

2011 waren insgesamt 694 Ersuchen um Begutachtung zu bearbeiten, wovon 491 im Wege von Gutachten in anhängigen Bauverfahren und 203 im Wege von Stellungnahmen im Voranfrage-Verfahren zu erledigen waren. Besonders erfreulich erscheint der Umstand, dass die Anzahl der Voranfragen und damit die Möglichkeit für eine rechtzeitige, altstadtgerechte Umplanung noch vor der Einreichung bei der Baubehörde weiter angestiegen ist.

Die obzitierten 694 Begutachtungersuchen hat die ASVK in ihren 22 Sitzungen wie folgt erledigt:

Positive Gutachten:	321
<u>Positive Stellungnahmen:</u>	<u>69</u>
<u>Positiv gesamt:</u>	<u>390</u>

Negative Gutachten:	101
<u>Negative Stellungnahmen:</u>	<u>81</u>
<u>Negativ gesamt:</u>	<u>182</u>

Teils positiv, teils negativ: 24

Gutachten u. Stellungnahmen insgesamt: **596**

Der Rest von 98 Begutachtungersuchen war mit Stichtag 31.12.2011 noch in Bearbeitung, zum Teil auf Grund mangelhafter und ergänzungsbedürftiger Unterlagen.

5. Zusammenfassung der ersten Funktionsperiode

Die erste Funktionsperiode des Altstadtanwaltes ist nach dem Ablauf von drei Jahren im Jänner 2012 zu Ende gegangen. In diesen drei Jahren hat die ASVK im Zusammenwirken mit ihrer Geschäftsstelle und dem Altstadtanwalt nachstehende Begutachtungen (Gutachten und Stellungnahmen) kommissionell erarbeitet:

Positive Begutachtungen: 2009:	335
2010:	437
2011:	390
<u>Positiv gesamt:</u>	<u>1162</u>

Negative Begutachtungen: 2009:	109
2010:	162
2011:	182
<u>Negativ gesamt:</u>	<u>453</u>

In dieser Periode wurde der Altstadtanwalt von der Grazer Baubehörde mehrmals mit sogenannten "Gegengutachten" der Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber zu negativen Gutachten der ASVK befasst, wozu vor Bescheiderlassung eine rechtlich fundierte Stellungnahme abzugeben war. Nur in drei Fällen sah sich der Altstadtanwalt gezwungen gegen Bescheide der Baubehörde zu berufen (einmal 2010, zweimal 2011). In zwei Fällen wurde vom Projekt Abstand genommen, im dritten Fall wurde das Projekt abgeändert.

Der gef. Altstadtanwalt wurde über Antrag des Landeskulturreferenten mit Beschluss der Landesregierung vom 22.12.2011 für seine zweite, dreijährige Funktionsperiode (bis 18.01.2015) bestellt, womit ihm auf Grund der Bestimmungen des § 32 Abs. 7 GAEG 2008 das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof in Hinkunft für das gesamte Schutzgebiet zukommt.

Graz, 18. Jänner 2011



Prof. Dr. Manfred Rupprecht